

Preis und Erstattung in der heilpraktischen/osteopathischen Praxis

1. Die Honorargestaltung ist nach „**beliebigem Ermessen**“ (§ 315 BGB) durchzuführen.
2. Die Abrechnung nach dem **Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker ist nicht rechtsbindend**, da es ein „kein normatives Regelungswerk“ ist und nicht berücksichtigt, dass „Kosten nach Art, Schwierigkeit und Intensität der Behandlung variieren.“ (BVerwG 2 C 61.08 vom 12.11.2009)
3. Bei dem **GebüH** handelt es sich „um ein Verzeichnis bloßer einseitiger Empfehlungen ..., das **keine Bindungswirkung** für die Patienten entfaltet.“ (AZ B3-1/16-054 v. 30.08.2016)
4. „**Analog berechnete Leistung** muss sich **finanziell** an der „**ähnlichen Leistung**“ **orientieren**.“ „In welchem Umfang Heilmittel von einer privaten Krankenversicherung **erstattet** werden, **ist tarifabhängig**. Folglich würde der Krankenversicherer bei analogen Abrechnungen nach GebüH gemäß den tariflichen Bestimmungen leisten und dabei gegebenenfalls eine **Bewertung** der Angemessenheit vornehmen.“ (Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., 29.11.2016)
5. „ Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch **aktive Mitwirkung (auch finanzielle Beteiligung)** an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden.“ (§ 1 Satz 2 SGB V)

Schlussfolgerung:

1. **Leistung statt Zeit:** Der Preis einer heilpraktischen Behandlung wird anhand eines **Leistungsverzeichnisses** ermittelt, um das „Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln.“ (Abschnitt 3.10. UStAE, Einheitlichkeit der Leistung, Allgemeine Grundsätze, Abs. 1)
2. **Die Behandlung muss sich in der Rechnung plausibel wiederfinden:** Die durchgeführte Leistung wird gemäß § 630 f Abs. 1 und 2 **dokumentiert und so abgerechnet**, dass die „obliegende Pflicht, die Rechnung zumindest auf ihre **Plausibilität zu prüfen**“ gegeben ist. (AG München 282 C 28161/12 vom 04.07.2013)
3. **Rechtssicherheit:** „In Rechtsfällen könnte dem Therapeuten eine **mangelhafte Dokumentation** seiner Behandlung bei umstrittenen Fakten stets zum Nachteil ausgelegt werden“. Die Haftpflichtversicherung könnte dann **wegen Fahrlässigkeit die Leistung zum Wohle des Patienten versagen!** (Arzthaftungsrecht - §§ 833 ff. BGB; § 847 BGB)